

The logo for stz, consisting of the lowercase letters 'stz' in a bold, blue, sans-serif font.

IT BUSINESS CONSULTING

A photograph of three business professionals in an office setting. A man with glasses and a beard, wearing a blue shirt, is seated at a table and looking towards a woman standing next to him. The woman has long red hair and is wearing a dark red sleeveless top. They are both looking at a document on the table. A third person, seen from the back, is also present at the table. The background is a bright, modern office with a window and some office equipment.

Microsoft Dynamics

Schulungsinformation

- 3 Kontakt
- 4 Ausbildungskonzept Dynamics 365
- 5 Ausbildungskonzept Dynamics AX 2012
- 6 Anmelde- und Rahmenbedingungen
- 7 Preise
- 8 Schulungsstandorte
- 9 AGB

Herausgeber:
STZ IT Business Consulting
Industriestraße 2
79541 Lörrach

Tel.: +49 (7621) 15 744 00
Fax: +49 (7621) 15 744 99
info@stz.consulting
www.stz.consulting

Open Training

STZ IT Business Consulting

Industriestraße 2
79541 Lörrach
Deutschland

Telefon: +49 7621 15 744 00
Telefax: +49 7621 15 744 99

Anmeldungen unter

training@stz.consulting
www.stz.consulting
www.dynamics-training.de

oder persönlich bei

Marc Kiefer
marc.kiefer@stz.consulting
Telefon: +49 7621 15 744 09

Inhouse Training und Projektsupport

Nina Hablitzel
nina.hablitzel@stz.consulting
Telefon: +49 7621 15 744 04

Jens Jakob
jens.jakob@stz.consulting
Telefon: +49 7621 15 744 15

Klaus Greitzke
klaus.greitzke@stz.consulting
Telefon: +49 7621 15 744 02

Durch Anklicken erhalten Sie weitere Informationen.

Ausbildungskonzept Dynamics 365 for Finance and Operations

Basis

Einführung **2** (Kursdauer in Tagen)

Grundkenntnisse der Lieferkette **3**

Handel und Logistik **3**

Finance Essentials **2**

Enterprise Development **5**

Application

Finance

Financial Management 3	Projects
Management Reporter 1	Projektkostenrechnung Basis 2
Anlagevermögen 1	Projekt-Ressourcen 2
Costing 2	Projekt-Finanzien 2
	Serviceverwaltung 1

Trade and Logistics

Intercompany 1	Production
Master Planning 2	
Stücklisten 2	Diskrete Fertigung I 3
Warehouse Management 4	
Beschaffung 2	Diskrete Fertigung II 2
Costing 2	Betriebsdatenerfassung 1
	Product Configuration 2
	Lean Manufacturing 3
	Process Manufacturing 2

Corporate Management

Organisation & Human Resources 2
Reporting und Power BI für Berater 2
Workflow 2
Zeiterfassung 2
Spesenverwaltung 1

Technical Administration

Reporting Services Development **2**

Technology

Development Integration **5**

Zertifizierungen

→ Finance

→ Trade & Logistics

→ Development

Durch Anklicken erhalten Sie weitere Informationen.

Ausbildungskonzept Dynamics AX 2012

Basis

Einführung **2** (Kursdauer in Tagen)

Grundkenntnisse der Lieferkette **3**

Handel und Logistik **3**

Sales and Marketing (CRM) **2**

Finanzdaten I **3**

Development I **3**

Application

Finance

Finanzdaten II 2	Management Reporter 1
Anlagevermögen 1	Kostenrechnung 2
Costing 2	Serviceverwaltung 1
	Service Industries 2
	Projektkostenrechnung I 3
	Service Industries 2
	Projektkostenrechnung II 2
	Serviceverwaltung 1

Trade and Logistics

Stücklisten 2	Production
Intercompany 1	
Master Planning 2	Diskrete Fertigung I 3
Demand Planning 1	
Warehouse Management 2	Diskrete Fertigung II 2
Advanced Warehouse Management 3	Betriebsdatenerfassung 1
Beschaffung 2	Product Configuration 2
Costing 2	Lean Manufacturing 3
	Process Manufacturing 2

Corporate Management

Organisation & Human Resources 2
Fragebogen 1
Workflow 2
Zeiterfassung 2
Spesenverwaltung 1
Reporting und BI für Berater 2

Technical Administration

Installation & Konfiguration 4
Rollen und Berechtigungen 2
Analysis Services (BI) 2
Intelligent Data Management 2
SQL Optimization 2

Technology

Development II 2
Development III 4
Development IV 4
Reporting Services für Entwickler 2
Enterprise Portal Development 2
Application Integration Framework (AIF) 2
Data Upgrade and Code Upgrade 2
Visual Studio for X++ 5
Data Import & Export Framework 1

Methodology

Sure Step Methodology **3**

Anmelde- und Rahmenbedingungen

Allgemeines

Sofern nicht anders vereinbart, liegen allen Leistungen des STZ IT Business Consulting und STZ-ETC die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Steinbeis GmbH & Co. KG für Technologietransfer (StC) zugrunde. Diese können unter www.stz.consulting eingesehen und heruntergeladen werden. STZ IT Business Consulting erbringt in Deutschland und Schweiz Projekt- und Trainingsleistungen, in Österreich Projektleistungen. STZ-ETC erbringt in Österreich Trainingsleistungen.

Leistungen bei Open Trainings

- Bereitstellung der erforderlichen Software und Räume für die Dauer des Kurses.
- Präsentation der Trainingsinhalte gemäß Kursbeschreibung (siehe www.dynamics-training.de).
- Der Referent kann Kursinhalte nach seinem Ermessen unterschiedlich gewichten.
- Bestätigung der Teilnahme durch ein persönliches Teilnahmezertifikat.
- Mittagessen, Getränke und Snacks sind im Kurspreis enthalten.

Leistungen bei firmenspezifischen Inhouse Trainings

- Präsentation der Trainingsinhalte gemäß Kursbeschreibung (siehe www.dynamics-training.de) bzw. nach Absprache.
- Der Kunde kann Kursinhalte in Absprache mit dem Referenten unterschiedlich gewichten.
- Standard Kursunterlagen je nach Verfügbarkeit in Deutsch oder Englisch lt. Preisliste.
- Auf Wunsch Bestätigung der Teilnahme durch ein persönliches Teilnahmezertifikat.

Anmeldung / Buchung

Zur besseren Planung sollten Anmeldungen möglichst frühzeitig vorgenommen werden, spätestens jedoch 14 Tage vor Kursbeginn. Liegen zu diesem Zeitpunkt bereits mindestens fünf verbindliche Buchungen vor, sind Anmeldungen bis zum Kursbeginn möglich. Nach erfolgter Anmeldung erhält der Kunde eine Anmeldebestätigung per E-Mail, in der die Teilnehmer benannt sind. Mit dieser Bestätigung ist die Anmeldung verbindlich.

Ab sechs Teilnehmern werden die Kurse an dem im Schulungsplan ausgewiesenen Ort durchgeführt. Bei einer Teilnehmerzahl zwischen drei und fünf Teilnehmern findet ein Kurs in Freiburg, Lörrach oder Zürich statt. Kurse mit Durchführungsgarantie finden bereits ab einer Anmeldung statt; für die Wahl des Ortes gelten dabei die zuvor genannten Regelungen.

Termine / Buchungen für firmenspezifische (Inhouse) Schulungen und Project Coachings können individuell vereinbart werden. Das STZ erstellt hierfür – basierend auf der jeweils gültigen Preisliste bzw. Vereinbarung – ein individuelles Angebot, in dem Ort, Inhalte, Termine und evtl. Sonderregelungen definiert sind. Alle Trainings beginnen, sofern nicht anders vereinbart, am ersten Tag jeweils um 10.00 Uhr, an den Folgetagen um 9.00 Uhr.

Hier gelangen Sie zu den aktuellen Kursen:
www.dynamics-training.de

Rücktritt des Kunden bei gebuchten Terminen

Offene Schulungen: Absagen hinsichtlich offener Schulungen sind kostenfrei, wenn sie bis 21 Kalendertage vor Beginn schriftlich bei STZ eingehen. Wenn eine Schulung 1-20 Kalendertage vor Beginn storniert wird, berechnet STZ 50 Prozent der Kursgebühr, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass dem STZ kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bei Stornierung am ersten Schultag oder bei Nichterscheinen ist die volle Gebühr zu zahlen. Der Kunde ist berechtigt, eine Ersatzperson für die Teilnahme an der von ihm gebuchten Schulung zu stellen.

Firmenspezifische Inhouse Trainings

Verbindliche Termine können nur bis zu zwei Wochen vor Beginn verschoben oder storniert werden. Danach eingehende Rücktritte werden mit einer Stornogebühr in Höhe von 50 % des Auftragswerts belastet, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass dem STZ kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bei Rücktritt innerhalb einer Woche vor dem vereinbarten Termin ist der gesamte Auftragswert fällig.

Änderungen und Absagen von Terminen durch das STZ

Offene Schulungen: Das STZ behält sich das Recht vor, Kurs- und Schulungsinhalte geringfügig zu modifizieren sowie bei rechtzeitiger Vorankündigung Termin- und Ortsverschiebungen vorzunehmen. Kann der Teilnehmer infolge einer Termin- oder Ortsverschiebung den Termin nicht wahrnehmen, steht ihm das Recht zur kostenlosen Umbuchung auf einen Ersatztermin zu. Das STZ ist bis zu einer Woche vor Kursbeginn berechtigt den Kurs abzusagen, wenn eine zu geringe Teilnehmerzahl die wirtschaftliche Durchführung nicht erlaubt. Das STZ wird sich in diesem Fall jedoch um eine Ersatzlösung bemühen.

Bei kurzfristiger Erkrankung oder Verhinderung des Trainers behält sich das STZ eine Terminverschiebung vor.

Preise

Open Training

Unterschiedliche Kurse mit unterschiedlichen Teilnehmern können zu Paketen zusammengefasst werden. Diese müssen komplett gebucht werden, die Rechnungsstellung erfolgt pro Kursbesuch.

Bei Abnahme von größeren Kontingenten können spezielle Vereinbarungen getroffen werden. Sprechen Sie uns in diesem Fall persönlich an.

1 Tag	450 €	11 Tage	4.730 €
2 Tage	900 €	12 Tage	5.160 €
3 Tage	1.350 €	13 Tage	5.590 €
4 Tage	1.800 €	14 Tage	6.020 €
5 Tage	2.250 €	15 Tage	6.450 €
6 Tage	2.640 €	16 Tage	6.720 €
7 Tage	3.080 €	17 Tage	7.140 €
8 Tage	3.520 €	18 Tage	7.560 €
9 Tage	3.960 €	19 Tage	7.980 €
10 Tage	4.400 €	20 Tage	8.400 €

Neben der Teilnahme sind in den Kursgebühren folgende Leistungen enthalten: Teilnahmezertifikat, Mittagessen, Getränke und Snacks.

Eine nur teilweise Teilnahme an Schulungen berechtigt nicht zur Gebührenminderung. Bei schuldhafter Nichtabnahme von gebuchten Paketen erfolgt eine entsprechende Nachberechnung.

Ab sechs Teilnehmern wird die Schulung am geplanten Ort durchgeführt, im Falle flex wird der Schulungsort aufgrund der eingegangenen Anmeldungen festgelegt. Bei einer Anmeldequote zwischen drei und fünf Personen findet der Kurs in Freiburg oder Lörrach statt. Alle Trainings beginnen, sofern nicht anders vereinbart, am ersten Tag jeweils um 10:00 Uhr, an den Folgetagen um 9:00 Uhr.

Inhouse Training

Bis zu 5 Teilnehmern berechnen wir 1.520,-- € / Trainingstag zzgl. Reise- und Nebenkosten (nach Vereinbarung). Für jeden weiteren Teilnehmer berechnen wir 200,-- € / Trainingstag.

- Die Rechnungsstellung erfolgt nach erbrachter Leistung bzw. lt. Angebot.
- Dienstleistungsrechnungen werden ohne Skonti gestellt und sind sofort fällig.
- Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für individuelle Rahmen- und Sonderkonditionen bei Abnahme größerer Schulungspakete bzw. Volumina wenden Sie sich bitte an Nina Hablitzel, Jens Jakob oder Klaus Greitzke.

Schulungsstandorte

Berlin

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Friedrichstraße 50 – 55
10117 Berlin
+49 (0)30 / 67094 – 5
www.tuv.com/akademie

Düsseldorf

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Gladbecker Straße 1-3
40472 Düsseldorf
+49 (0)211 / 650424-0
www.tuv.com/akademie

Frankfurt

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Frankfurter Strasse 100
65760 Eschborn/Frankfurt
+49 (0)6196 / 93093 – 0
www.tuv.com/akademie

Freiburg

ORGATEAM GmbH
Bebelstr. 17
79108 Freiburg
+49 (761) 130 95 181
www.orgateam.org

Hamburg

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Julius-Vosseler-Str. 42
22527 Hamburg
+49 (0) 40 / 3787904150
www.tuv.com/akademie

Lörrach

STZ IT Business Consulting
Industriestr. 2
79541 Lörrach
Deutschland
+49 (0) 7621 / 15 744 00
www.stz.consulting

Im Folgenden finden Sie unsere Schulungsstandorte für die Open Trainings.

Durch Anklicken eines Standorts erhalten Sie weitere Informationen.

München

TÜV Rheinland Akademie GmbH – Standort München
Englschalkinger Straße 12
81925 München
+49 (0)89 508083-0
www.tuv.com/akademie

Nürnberg

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
+49 911 / 950988
www.tuv.com/akademie

Paderborn

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Am Hoppenhof 33
33104 Paderborn
+49 5251 / 1554-21
www.tuv.com/akademie

Stuttgart

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Industriestr. 3
70565 Stuttgart
+ 49 711 22867-142; + 49 711 22867-159
www.tuv.com/akademie

Wien

STZ-ETC
Modecenterstrasse 22/Office 4
A-1030 Wien
+43 (0) 1 / 5 33 17 77 – 0
www.stz-etc.at

Zürich

COMICRO-NETSYS AG
Schulungszentrum
Pünten 4
CH-8602 Wangen
+41 44 835 75 00
www.comicro.ch

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen der Auftragnehmerin (AN) Steinbeis GmbH & Co. KG für Technologietransfer

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der AN und ihren Auftraggebern (AG) über Leistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

(3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AN gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AG sind nur dann verbindlich, wenn und soweit die AN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AN gelten auch dann, wenn die AN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für künftige Verträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen der AN und ihren AG über Leistungen.

2. Umfang von Aufträgen

(1) Die Leistungen der AN werden in dem jeweils durch ein bis zum Vertragsschluss freibleibendes Angebot festgelegten Umfang als Dienstleistungen und/oder Werkleistungen nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften erbracht, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die AN erbringt Dienstleistungen in eigener Verantwortung. Der AG bleibt für die von ihm gewünschten und erzielten Ergebnisse selbst verantwortlich. Die AN ist bei Werkleistungen für die erzielten Ergebnisse sowie für das Management, die Steuerung und die Überwachung der Leistungserbringung verantwortlich.

(2) Die AN und der AG sind jeweils berechtigt, in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs zu beantragen. Die AN bzw. der AG wird nach Eingang eines Änderungsantrags die Durchführbarkeit dieser Änderung überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die AN ist berechtigt, dem AG den ihr entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen, soweit dessen Änderungsantrag eine umfangreiche und aufwendige Überprüfung erforderlich macht. Die für eine solche Überprüfung bzw. die für eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt.

3. Ausführung von Aufträgen

(1) Die Ausführung von Aufträgen erfolgt unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik.

(2) Gegenüber ihren Mitarbeitern ist allein die AN weisungsbefugt.

(3) Die AN ist berechtigt, sich zur Ausführung von Aufträgen der Tätigkeit Dritter zu bedienen. Die AN bleibt aber gegenüber dem AG stets unmittelbar selbst verpflichtet.

(4) Bei Werkleistungen beginnen Lieferfristen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die AN, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine. Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(5) Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Bereitstellung der Werkleistung am Sitz der AN maßgebend, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

(6) In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Vertragsparteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner der Vertragsparteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens drei Monate nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(7) Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen und -termine für Werkleistungen stehen dem AG das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 281 BGB) und die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 323 BGB) erst dann zu, wenn er der AN eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die -

insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB - mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

4. Mitwirkungspflichten des AG

(1) Der AG überlässt der AN rechtzeitig vor Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen, Materialien, Geräte, Unterlagen, Vorgänge etc. und stellt diese der AN erforderlichenfalls auf seine Kosten zu.

(2) Sofern die AN beim AG tätig wird, hat der AG den Mitarbeitern der AN oder von ihr beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen auch unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen (Hardware, Software, Netzwerke, etc.) und sonstigen Arbeitsmitteln zu verschaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen durch die AN erforderlich sind. Bei Bedarf hat der AG auch für die unentgeltliche Bereitstellung funktionsfähiger Arbeitsplätze für die Mitarbeiter der AN oder für von ihr beauftragte Dritte zu sorgen.

(3) Der AG wird im Übrigen in der erforderlichen Weise bei der Auftragsausführung mitwirken.

(4) Erfüllt der AG die ihm nach Abs. 1 - 3 obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, verlängert sich der vereinbarte Zeitrahmen bzw. erhöht sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Dienst- und Werkleistungen werden zu dem im Angebot genannten Festpreis oder aufgrund der vereinbarten Zeit- und Materialbasis nach Beendigung der Dienstleistung bzw. Abnahme der Werkleistung berechnet, soweit nicht im Angebot eine andere Rechnungsstellung und Zahlungsweise vereinbart ist. Bei Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Stundensätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Sonstiger Aufwand, insbesondere Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten, wird zusätzlich berechnet. Im Angebot angegebene Schätzpreise für Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich.

(2) Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz in der Rechnung ausgewiesen.

(3) Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Der AG kommt mit dieser Verpflichtung zur Zahlung von Rechnungen – soweit nichts anderes vereinbart ist - spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung in Verzug.

(4) Verzugszinsen werden mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(5) Mehrere AG haften gesamtschuldnerisch.

(6) Der AG kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der AN anerkannt sind.

6. Abnahme

(1) Werkleistungen sind vom AG abzunehmen, sobald die AN die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung demonstriert hat. Unerhebliche Abweichungen berechtigen den AG nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Haftung für Rechts- und Sachmängel bleibt davon unberührt.

(2) Bei der Abnahme ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung bestätigt.

(3) Die Inbetriebnahme bzw. produktive Nutzung des Werks oder von Teilen des Werks gilt als Abnahme.

7. Sach- und Rechtsmängel bei Werkleistungen

(1) Die AN hat dem AG das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Insbesondere hat die Werkleistung der vereinbarten Leistungsbeschreibung und dem vereinbarten Leistungsumfang zu entsprechen.

(2) Ist das Werk mangelhaft, haftet die AN wie folgt:

a) Nach Wahl der AN ist der Mangel zu beseitigen oder ein neues Werk herzustellen.

b) Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Zeit fehl, kann der AG unbeschadet etwaiger Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder, sofern der Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nicht unerheblich gemindert ist, von dem Vertrag zurücktreten.

c) Der AG hat Sach- und Rechtsmängel gegenüber der AN unverzüglich schriftlich zu rügen.

(3) Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung bzw. der Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2, § 479 Abs. 1 oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.

(4) Angaben in Dokumentationen, Prospekten, Projektbeschreibungen etc. sind keine Garantiezusagen. Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die AN.

(5) Offensbare Unrichtigkeiten, wie Schreibfehler, Rechenfehler, formelle Mängel etc., die in einem Bericht, Gutachten oder einer sonstigen beruflichen Äußerung von Mitarbeitern der AN enthalten sind, können jederzeit durch die AN berichtigt werden.

8. Haftung

(1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des AG jeglicher Art, auch wegen mittelbarer Schäden, wie z.B. entgangenem Gewinn und sonstigen Vermögensschäden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.

(2) Abweichend von Ziff. 8 Abs. 1 haftet die AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn:

- a) der AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt,
 - b) die AN einen Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstands übernommen hat,
 - c) die AN schuldhaft Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper verursacht hat,
 - d) die AN gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung durch die AN die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß Ziff. 8 Abs. 2 d) ist die Haftung der AN allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Dieser Schadensersatzanspruch verjährt mit Ablauf der für Sach- und Rechtsmängel geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziff. 7 Abs. 3 S. 1.

(4) Der Haftungsausschluss findet in Bezug auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.

(5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(6) Gerät die AN bei Werkleistungen in Verzug, so kann der AG - sofern er einen Schaden nachweisen kann - eine Entschädigung in Höhe von 0,5 v.H. für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 v.H. der Gesamtvergütung des nicht rechtzeitig fertiggestellten Leistungsteils, verlangen. Die Vorschrift des Abs. 2 dieser Ziff. 8 bleibt unberührt. Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen der AN innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Werkleistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

(7) Soweit die Haftung der AN beschränkt ist, gilt dies auch für die Mitarbeiter der AN und für von der AN beauftragte Dritte.

(8) Der AG ist verpflichtet, Schäden, für die die AN aufzukommen hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und der AN die Möglichkeit einzuräumen, den Schaden und dessen Ursachen zu untersuchen.

9. Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Aufträgen vom jeweils anderen Vertragspartner zugänglich gemachten oder sonst bekanntgewordenen wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen und Kenntnisse während der Dauer des Auftrags ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners nicht über den Auftragszweck hinaus zu verwerfen, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Informationen und Kenntnisse, die - dem Empfänger bereits vor Auftragserteilung bekannt waren, - der Empfänger rechtmäßig von Dritten erhält, - bei Erteilung des Auftrags allgemein bekannt waren, - nachträglich ohne Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Abs. 1 allgemein bekannt werden.

(3) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt für beide Vertragspartner nach Beendigung des Auftrags für weitere zwei Jahre.

(4) Der AG anerkennt die Notwendigkeit von wissenschaftlichen Vorträgen und Publikationen durch die AN und wird eine dazu etwa gemäß Abs. 1 erforderliche Einwilligung nicht unbillig verweigern.

10. Datenschutz

Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.

11. Erfindungen

(1) Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern der AN und des AG während der Ausführung eines Auftrags gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte stehen beiden Vertragspartnern gemeinsam zu.

(2) Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrags von Mitarbeitern der AN gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte, gehören der AN. Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrags von Mitarbeitern des AG gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte, gehören dem AG.

(3) Die Gewährung von Lizenzen an Erfindungen im Sinne von Abs. 1 und 2 und an dafür erteilten Schutzrechten bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

12. Arbeitsergebnisse

(1) Die Übertragung von Eigentum und Nutzungsrechten an den im Rahmen der Durchführung des Vertrags und des dort vereinbarten Leistungsumfangs erstellten Arbeitsergebnissen jeder Art (wie z.B. Dokumentationen, Berichte, Planungsunterlagen, Auswertungen, Zeichnungen, Programmmaterial u. ä.), die dem AG durch die AN bekanntgegeben wurden, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die AN behält jedoch in jedem Fall ein unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht

an diesen Arbeitsergebnissen für Zwecke der Forschung und Lehre.

(2) Die AN trägt keine Verantwortung dafür, ob an sie vom AG oder in dessen Auftrag gelieferte technische Unterlagen gegen bestehende Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen. Der AG haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter verletzt werden. Der AG hat die AN von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung auf erstes Anfordern freizustellen. Ziff. 8 bleibt unberührt.

13. Kündigung

(1) Verträge können jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Vorgenanntes Kündigungsrecht steht der AN nicht zu, soweit sie Werkleistungen erbringt.

(2) Die Kündigung von Verträgen aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

(3) In den Fällen der Kündigung nach Abs. 1 und 2 hat der AG die vereinbarte Vergütung abzüglich der anteiligen Vergütung für den vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde, zu entrichten. Zusätzlich besteht ein Anspruch der AN auf Vergütung der Leistungen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Kündigung - auch im Verhältnis der AN zu Dritten - entstanden sind.

(4) Ist die Kündigung aus Gründen, die von der AN zu vertreten sind, erfolgt, besteht ein Vergütungsanspruch der AN für die bis dahin erbrachten Leistungen nur, soweit diese für den AG nutzbar sind.

(5) Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.

14. Herausgabe von Unterlagen und Gegenständen, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der AG kann nach Beendigung eines Auftrags von der AN die Herausgabe der ihr überlassenen Unterlagen und Gegenstände verlangen. Die AN darf die Herausgabe verweigern, bis sie wegen ihrer Ansprüche aus dem Vertrag befriedigt ist, soweit nicht die Vorenthaltung einzelner Unterlagen und Gegenstände nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(2) Die AN kann von Unterlagen, die sie an den AG zurückgibt, Abschriften oder Kopien anfertigen und behalten.

15. Allgemeine Bestimmungen

(1) Verträge werden schriftlich geschlossen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der AN schriftlich bestätigt werden.

(2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Verträgen durch den AG auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AN.

(3) Gerichtsstand ist der Sitz der AN. Die AN ist jedoch berechtigt, den AG auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Für alle Vertragsverhältnisse gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Mai 2015